



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e.V.

27.02.2004
 065-05 CR/ri
 Durchwahl - 15
 Christian.Reher@kfz-bw.de

p:\RS04\AU-Plakettenregelung-2004-Anlage.doc

AU Plakettenregelung 2004 – nach Erstzulassung

Fahrzeugarten nach Schlüsselnummern der Antriebsart (Ziffer 5 des Fahrzeugscheines)	Prüfverfahren gemäß Anlage XI a StVZO Ziffer 1	Plakettengültigkeit
Ottomotor ohne KAT (ab EZ 01.07.1969) 01 Otto 08 Otto/2-Takter 11 Flüssiggas 13 Otto/Erdgas (bivalenter Betrieb) 21 Wankel	3.1.1 Sichtprüfung Kontrolle: ZZP, SW, LL CO im LL Gerät: CO-Tester/Viergastester	1 Jahr
Ottomotor mit U-KAT (ab EZ 01.07.1969) 41 Otto/U-KAT 43 Otto/Erdgas/U-KAT (bivalenter Betrieb) 44 Flüssiggas/U-KAT 45 Wankel/U-KAT 48 Otto/2-Takter/U-KAT	3.1.1 Sichtprüfung Kontrolle: ZZP, SW, LL CO im LL Gerät: CO-Tester/Viergas-G-Kat-Tester <u>Zusätzlich, sofern Daten veröffentlicht:</u> Zzgl. CO im erhöhten LL bei $\lambda > 1$ Gerät: Viergas-G-Kat-Tester	1 Jahr 1 Jahr
Ottomotor mit G-KAT (ab EZ 01.07.1969) 09 Otto-Direkteinspritzer 24 Kombi Otto G-KAT/Elektro 51 Otto/G-KAT 53 Otto/Erdgas/G-KAT (bivalenter Betrieb) 54 Flüssiggas/G-KAT 55 Wankel/G-KAT 58 Otto/2-Takter/G-KAT	3.1.2.1 Sichtprüfung Kontrolle: ZZP, LL CO im LL und erhöhtem LL λ -Regelkreisprüfung Gerät: Viergas-G-Kat-Tester mit Softwareversion 1 zzgl. für Regelkreisprüfung im Grund-/Ersatzverfahren oder Alternativverfahren mit Messgerät/e nach Herstellervorgabe Falls kein Grund- bzw. Ersatzverfahren vorliegt, entfällt die Regelkreisprüfung	2 Jahre 1 Jahr
Ottomotor mit G-KAT und OBD 04 Otto mit OBD 05 Otto-Direkteinspritzer mit OBD 19 Otto/Erdgas (bivalenter Betrieb) mit OBD 22 Otto/Flüssiggas mit OBD 25 Kombi Otto mit OBD/Elektro	3.1.2.2 Sichtprüfung Kontrolle: Auslesen Fehlerspeicher, Motortemperatur, LL, CO im erhöhten LL Funktion $\lambda \pm 3\%$ im erhöhten LL Gerät: Viergas-OBD-Tester mit „Scan-Tool“ (Fehlerauslesegerät) und Softwareversion 2 <u>Ausnahme:</u> Fahrzeuge bis Erstzulassung 01.01.03 Bei fehlerhaftem Kommunikationsaufbau: Prüfung mit genehmigten, herstellerspezifischen Ersatzverfahren	2 Jahre
Diesel (ab EZ 01.01.1977) 02 Diesel 03 Glühkopf (Halbdiesel) 06 Vielstoff 17 Binärantrieb Elektro/Diesel 22 Diesel-Direkteinspritzer 27 Binärantrieb Elektro/Diesel-Direkteinspritzer	3.2 Sichtprüfung Kontrolle: Abregeldrehzahl Rauchgastrübung bis 3,5 t zul. GM über 3,5 t zul. GM <u>Ausnahme:</u> Feuerwehrfahrzeuge über 3,5 t Sofern sie nicht der Personenbeförderung dienen Gerät: Rauchgastrübungsmeßgerät	2 Jahre 1 Jahr 2 Jahre

Das Kraftfahrzeuggewerbe. Unternehmen für Mobilität.

Diesel/Otto mit alternativen Antrieben Oder Kraftstoffen - monovalent, gasförmiger Kraftstoff - bivalent, gasförmiger Kraftstoff/Otto-kraftstoff oder gasförmig/Diesel oder Elektro-/Verbrennungsmotor	3.3.1 Sichtprüfung Kontrolle der schadstoffrelevanten Einstelldaten auf Einhaltung der vom FZ-Hersteller für das Kfz anzugebenden Sollwerte nach den Anleitungen des FZ- oder des Systemherstellers	
	bis 3,5 t zul. GM über 3,5 t zul. GM	2 Jahre 1 Jahr
	3.3.2 AU wird nur in der Antriebsart Otto- oder Dieselmotor durchgeföhrt	
	bis 3,5 t zul. GM über 3,5 t zul. GM	2 Jahre 1 Jahr

Erläuterungen:

LL = Leerlaufdrehzahl, EZ = Erstdzulassung, ZZP = Zündzeitpunkt, SW = Schließwinkel, λ = Lambda

Anmerkungen:

- Die Plakettengültigkeit für Fahrzeuge zur gewerblichen Personenbeförderung und Mietfahrzeuge an Selbstfahrer (Otto-/Diesel-Motor) beträgt 1 Jahr.
- Wenn eine Schlüsselnummer nach Antriebsart im Kfz-Schein fehlt, gilt für das Prüfverfahren und die Plakettengültigkeit die Einstufung nach: Otto/ohne KAT; Otto/U.Kat; Otto/G-Kat; Diesel.
- Auf der Prüfbescheinigung müssen Monat und Jahr der nächsten Prüfung u. die verwendete Softwareversion (außer bei Prüfverfahren nach 3.1.1) angegeben werden.
- Alle Fristen bei Plakettengültigkeit ab der 1. Abgasuntersuchung.

Rückdatierung:

Seit dem 01.12.1999 richtet sich die Laufzeit von HU- und AU-Plaketten nach der jeweils zuletzt erfolgten Untersuchung. Dies gilt indirekt auch für die SP-Plaketten, da die SP in zeitlicher Abhängigkeit von der HU festgelegt ist. Bei Überschreiten der vorgeschriebenen Gültigkeitsdauer nach Anlage VIII Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist die Laufzeit der neuen Plakette jeweils auf die vorschriftsmäßige Gültigkeitsdauer seit dem Monat und Jahr der zuletzt durchgeföhrteten Untersuchung zu datieren (volle Rückdatierung). Wird mehr als eine volle Plaketten-Gültigkeitsdauer überzogen, so bleiben jeweils ganze Plakettenlaufzeiten unberücksichtigt, es wird nur der Anteil einer begonnenen neuen Plakettenlaufzeit zurückdatiert.

Untersuchungsfristen für in Baden-Württemberg zugelassene oder stationierte Feuerwehr- oder Katastrophenschutz-Fahrzeuge gemäß § 29 und 47 StVZO

Die Bundesländer legen für Feuerwehr- oder Katastrophenschutz-Fahrzeuge Untersuchungsfristen. Für in Baden-Württemberg zugelassene oder stationierte Feuerwehr- oder Katastrophenschutzfahrzeuge ergeben sich nach einem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (**UVM**) für Prüfungen gemäß § 29 und § 47 a StVZO zusammengefasst folgende Fristen:

1. Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Für Kraftfahrzeuge bis 3,5 t zulässiger Gesamtmasse gelten die in den Anlagen der §§ 29 und 47a StVZO genannten regulären Prüffristen.

2. Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse

Für Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse gelten statt der in § 29 StVZO Anlage VIII Nr. 2.1.4 bzw. in § 47a StVZO Anlage XIa genannten, folgende Prüffristen:

- bis zu einer jährlichen Fahrleistung von 10.000 km
 1. beträgt der regelmäßige Zeitabstand der Hauptuntersuchungen, Sicherheitsprüfungen und Abgasuntersuchungen 24 Monate,
 2. können erforderliche Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung regelmäßig wiederkehrend zum gleichen Zeitpunkt (Monat) wie die Hauptuntersuchung durchgeführt werden;
- bei einer jährlichen Fahrleistung über 10.000 km
 1. beträgt der regelmäßige Zeitabstand der Hauptuntersuchungen und Abgasuntersuchungen 24 Monate,
 2. ist die Sicherheitsprüfung zwölf Monate nach der letzten Hauptuntersuchung durchzuführen, sie gilt bis zur nächsten HU.

3. Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind

Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes, die speziell für deren Einsatzzwecke gebaut und bestimmt sind, unterliegen abweichend von den Vorgaben des § 29 Anlage VIII StVZO Nr. 2.1.5 keiner Untersuchungspflicht.

4. Zum normalen Gütertransport bestimmte, handelsübliche Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes

Für zum normalen Gütertransport bestimmte, handelsübliche Anhänger der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes gelten statt der in § 29 Anlage VIII StVZO Nr. 2.1.5 genannten, folgende Prüffristen:

1. Der regelmäßige Zeitabstand der Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen beträgt 24 Monate,
2. die erforderliche Sicherheitsprüfung kann regelmäßig wiederkehrend zum gleichen Zeitpunkt (Monat) wie die Hauptuntersuchung durchgeführt werden.

5. Nicht unter Nr. 1 bis 4 genannte Fahrzeuge

Für nicht unter Nr. 1 bis 4 genannte Fahrzeuge gelten die in den Anlagen der §§ 29 und 47a StVZO genannten regulären Prüffristen.

6. Gültigkeit

Diese Untersuchungsfristen gelten für in Baden-Württemberg zugelassene oder stationierte Fahrzeuge der Feuerwehren oder des Katastrophenschutzes. Sie gelten seit 01.04.2000, beginnend nach der nächsten Hauptuntersuchung oder der Erstzulassung.

7. Umsetzung

Zur Umsetzung der o.g. UVM-Vorgaben ist es unabdingbar, dass neben den Feuerwehrauch die Katastrophenschutz-Fahrzeuge bei den Untersuchungen nach § 29 StVZO als solche eindeutig identifizierbar sind. Dies kann durch amtlichen schriftlichen Nachweis (z.B. Auszug aus KatS-Liste), anhand der Fahrzeugpapiere oder auf Grund der Fahrzeugbeschaffenheit bzw. -beschriftung erfolgen. Zur Vermeidung von Missbrauch können nicht identifizierbare Fahrzeuge die Regelungen des Erlasses nicht beanspruchen, sie unterliegen den üblichen Überwachungsfristen gemäß § 29 StVZO. Bei Veräußerung vorgenannter Fahrzeuge an Außenstehende ist auf die Löschung der Katastrophenschutz-Kennzeichnung zu achten.

Bei nach dem UVM-Erlass oder nach StVZO nicht untersuchungspflichtigen Feuerwehr- oder Katastrophenschutzanhängern sollte die Untersuchungsplakette entfernt werden, um Missverständnisse bei der Fahrzeugüberwachung zu vermeiden.

Nach § 27 StVZO ist ein Hinweis auf den in Rede stehenden UVM-Erlass in den Fahrzeugpapieren nicht erforderlich, aber zur Erleichterung einheitlicher Überwachungsfristen empfehlenswert. Wurde durch die Zulassungsbehörde nach Vorliegen eines eindeutigen schriftlichen Nachweises über die Zugehörigkeit des betreffenden Fahrzeuges zum Katastrophenschutz ein Eintrag in die Fahrzeugpapiere vorgenommen, so erübrigt sich die ansonsten bei jeder Untersuchung erforderliche Identifizierung des Fahrzeuges als Katastrophenschutzfahrzeug nach vorstehendem Hinweis.



Christian Reher
Abteilung Handwerk